

# **Geschäftsordnung**

## **für die Elternvertretungen und den Gesamt-/Elternbeirat der Freien Evangelischen Schule Lörrach (EBOFES)**

### **Präambel**

Der Elternbeirat der Freien Evangelischen Schule Lörrach gibt sich eine Geschäftsordnung über die Mitwirkung des Elternbeirates auf der Grundlage des Konzeptes der Elternarbeit der FES. Die Geschäftsordnung nimmt Bezug auf das Konzept "Elternarbeit für die FES" (s. Anhang 1) verabschiedet im Senat vom 8. Juli 2008 und dient dessen Umsetzung. In Anlehnung an § 57 Abs. 4 Satz 2 SchG (Schulgesetz BW) und § 28 der EltbeirV (Elternbeiratsverordnung BW) hat der Senat die Elternbeiratsordnung in seiner Sitzung am 12. Juli 2012 als Geschäftsordnung beschlossen.

### **§ 1**

#### **Rechtsgrundlagen und Begrifflichkeiten**

- (1) Schulgesetz von Baden-Württemberg (SchG) vom 1. August 1983 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GBl. S. 570): §§ 55 - 57
- (2) Verordnung für Elternvertretungen und Pflegschaften an öffentlichen Schulen (Elternbeiratsverordnung - EltbeirV) vom 16.05.1985 zuletzt geändert durch Verordnung am 1. November 2010: §§ 1,4 - 8, 11, 14 (Abs. 1+3), 24, 25, 28 (GBl. S 1002)
- (3) Begriffsbestimmungen im Sinne dieser Geschäftsordnung können von den gesetzlichen Begriffsbestimmungen abweichen.

### **§ 2**

#### **Organisation/Struktur/Gremien**

- (1) Das Organigramm kann der Anlage 2 entnommen werden.
- (2) Die Struktur der Elternarbeit passt sich der Schulstruktur an. Damit kann die Kommunikation und Zusammenarbeit effizient ausgestaltet werden.
- (3) Folgende Gremien sind Träger der Elternarbeit:
  - Gesamt-Elternbeirats-Vorstand (GEBV)
  - Gesamt-Elternbeirat (GEB)
  - Abteilungen/Ressorts zum Beispiel: Kommunikation, Organisation, Geistliches Leben
  - Elternbeirat der jeweiligen Schulart (EB Schulart)
  - Elternbeiratsleitung (EBL) einer Schulart
  - Teamleitungen in den Schulstufen der jeweiligen Schulart
  - Klassen – und Tutorienpflegschaften
- (4) Die Elternvertreter<sup>1</sup> sind bei der Ausübung ihrer Rechte im schulischen Bereich frei von Weisungen durch Schule, Schulaufsichtsbehörde und sonstige Behörden. Andererseits sind sie nicht berechtigt, diesen Weisungen zu erteilen oder Untersuchungen gegen sie wegen ihres dienstlichen Verhaltens zu führen; unberührt hiervon bleibt das Informations- und Beschwerderecht der Eltern.

---

<sup>1</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit der Geschäftsordnung wird nur die männliche Form gewählt.

### **§ 3 Mitglieder und Teilnahmeberechtigte**

- (1) Eltern im Sinne dieser Geschäftsordnung sind alle Erziehungsberechtigten, denen die Sorge für die Person des Schülers zusteht oder Personen, denen diese die Erziehung außerhalb der Schule anvertraut haben. Die Elternrechte für volljährige Schüler können von den Erziehungsberechtigten, denen die Sorge für die Person des Schülers zum Zeitpunkt des Eintritts der Volljährigkeit zustand, wahrgenommen werden.
- (2) Auf Wunsch der Gremiumsmitglieder können weitere Personen an Sitzungen der betreffenden Gremien teilnehmen. Dies ist mit dem Gremiumsleiter abzustimmen.
- (3) Klassen- und Tutorienpflegschaft: Eltern der Schüler der Klasse sowie alle Lehrer, die in der Klasse regelmäßig unterrichten.
- (4) Gesamt-Elternbeirat (GEB): Elternvertreter mit Stellvertreter aller Schularten, pädagogischer Geschäftsführer und Schulleiter, Geschäftsführung
- (5) Elternbeirat der jeweiligen Schulart (EB Schulart): Elternvertreter mit Stellvertreter, Schulleiter der Schulart.
- (6) Gesamt-Elternbeirats-Vorstand (GEBV): Vorsitzende, Schulartenleiter je mit Stellvertreter, Abteilungs-/Ressortleiter und der pädagogische Geschäftsführer.
- (7) Elternbeiratsleitung (EBL) der jeweiligen Schulart: Elternbeiratsleiter und Teamleiter je mit Stellvertreter und der Schulleiter der Schulart.
- (8) Teamleitung der Schulstufen: Elternvertreter und Teamleiter der jeweiligen Schulstufen mit Stellvertreter und Teamleiter der Lehrer.
- (9) Für die Schriftführung bestellt der GEBV eine Person aus seinen Reihen.
- (10) Für die Kassenführung bestellt der GEBV eine Person aus der Elternschaft
- (11) FES-Senat mit Stimmberechtigung: Elternbeiratsvorsitzender, ein Vertreter des GEBV, ein weiterer Elternvertreter (weitere Mitglieder siehe Senatsordnung §2).

### **§4 Sitzungen/Gremien**

- (1) Klassen- und Tutorienpflegschaft: Der Vorsitzende lädt mindestens einmal pro Schulhalbjahr zu einer Sitzung ein und leitet diese. Empfohlen werden 3 Sitzungen pro Schuljahr. Der Vorsitzende bestimmt im Benehmen mit dem Klassenlehrer/Tutor die Tagesordnung, Zeitpunkt und Ort. Er lädt zu geeigneten Tagesordnungspunkten den Klassensprecher und/oder seinen Stellvertreter ein. Zu einer außerordentlichen Sitzung ist binnen 14 Tagen einzuladen, wenn ein Viertel der Eltern, der Klassenlehrer, die Schulleitung oder der Elternbeiratsvorsitzender dies wünschen. Die Klassenlehrer sind zur Teilnahme verpflichtet, die Fachlehrer soweit dies nach der Tagesordnung erforderlich ist.
- (2) GEB: Sitzungen mindestens am Anfang des jeweiligen Schulhalbjahres, wenn möglich eine weitere Sitzung am Ende des Schuljahres.
- (3) EB Schulart: Sitzungen mindestens am Anfang des jeweiligen Schulhalbjahres, wenn möglich eine weitere Sitzung am Ende des Schuljahres
- (4) GEBV und EBL Schulart: Sitzungen in regelmäßigen Abständen.
- (5) Teams: Treffen in Anlehnung an die Lehrerteam -Treffen und nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Schulhalbjahr.
- (6) Zu den Sitzungen ist mindestens eine Woche vorher unter Nennung der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Schriftform wird auch durch die Übersendung einer E-Mail an eine

vorab vom jeweiligen Gremiumsmitglied bekanntzugebende E-Mail-Adresse gewährt. Für die erste Zusammenkunft des GEB werden die Einladungen an den Gesamt-Elternabenden über die Klassenlehrer, Tutoren verteilt.

Die Gremien sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

## **§ 5**

### **Aufgaben und Mitwirkung**

#### **(1) Klassen- und Tutorienpflegschaft in Anlehnung an § 56 SchG**

a) Die Pflegschaft hat die Aufgabe, das Zusammenwirken von Eltern und Lehrern in der gemeinsamen Verantwortung für die Erziehung der Jugend zu fördern. Eltern und Lehrer sollen sich in der Klassenpflegschaft gegenseitig beraten und informieren, Anregungen und Erfahrungen austauschen, sowie die Aussprache pflegen, insbesondere über:

- Kriterien und Verfahren zur Leistungsbeurteilung, Grundsätze für Klassenarbeiten und Hausaufgaben; sowie den Entwicklungsstand der Klasse (z. B. Leistung, Verhalten, besondere Probleme) und in der Klasse verwendete Lern- und Arbeitsmittel, soweit sie nicht vom Kultusministerium verbindlich vorgeschrieben sind;
- Stundentafel, differenziert angebotene Unterrichtsveranstaltungen (z. B. Fächerwahl, Kurse, Arbeitsgemeinschaften), Klassen- und Studienfahrten, sowie sonstige Veranstaltungen für die Klasse / Schule;
- Förderung der Schülermitverantwortung der Klasse;
- grundsätzliche Beschlüsse der Schule und ihrer Schularten des Senats, des Elternbeirates und der Schülermitverwaltung.

b) Außerdem sollen die Lehrer im Rahmen des Möglichen auf Fragen zu besonderen methodischen und pädagogischen Vorgehensweisen und Unterrichtsschwerpunkten zur Verfügung stehen z.B. Einbeziehung des Beraterkreises

c) Bei Meinungsverschiedenheiten über Lernmittel, die nicht dem Zulassungsverfahren des Kultusministeriums unterliegen, kann die Klassenpflegschaft die zuständige Fachschaft und/oder die Schulleitung der betroffenen Schulart anrufen.

#### **(2) GEB: Die Aufgaben ergeben sich aus § 57 SchG:**

a) Der Gesamtelternbeirat ist die Vertretung der Eltern der Schüler der FES. Er wird von Schule und Schulträger beraten und unterstützt. Ihm obliegt es, das Interesse und die Verantwortung der Eltern für die Aufgaben der Erziehung zu wahren und zu pflegen, der Elternschaft Gelegenheit zur Information und Aussprache zu geben, Wünsche und Vorschläge der Eltern zu beraten und der Schule zu unterbreiten, an der Verbesserung der inneren und äußeren Schulverhältnisse mitzuarbeiten und das Verständnis der Öffentlichkeit für die Erziehungs- und Bildungsarbeit der FES zu stärken. Hierzu zählen u.a.:

- die Anteilnahme der Eltern an der Arbeit der FES, das Verständnis für Fragen des Schullebens, der Unterrichtsgestaltung sowie der Erziehungsberatung zu fördern; bei Maßnahmen auf dem Gebiet des Jugendschutzes und der Freizeitgestaltung, soweit sie das Leben der Schule berühren, mitzuwirken;
- Wünsche und Anregungen der Eltern (über den Einzelfall hinausgehend) von allgemeiner Bedeutung, zu beraten und an die Schulleitung weiterzuleiten;
- für die Belange der Schule bei der Schulaufsichtsbehörde im Rahmen der Elternmitverantwortung einzutreten;
- an der Beseitigung von Störungen der Schularbeit durch Mängel der äußeren Schulverhältnisse mitzuwirken und bei Maßnahmen, die eine Erweiterung oder Einschränkung der Schule oder eine wesentliche Änderung ihres Lehrbetriebs bewirken, zu beraten; z.B. Änderung des Schultyps, die Durchführung von Schulversuchen;
- die Festlegung der schuleigenen Stundentafel im Rahmen der Kontingentsstundentafel und die Entwicklung schuleigener Curricula im Rahmen des Bildungsplanes zu beraten.

b) Die zuständigen Personen der Schulleitung unterrichten bzw. geben dem GEB / EB der Schularten über ihre Rechte, Pflichten sowie alle Angelegenheiten, die für die Schulart / Schule von allgemeiner Bedeutung sind, Auskunft. Von allgemeiner Bedeutung sind vorwiegend organisatorische Fragen zum Beispiel: Schulfeste, Elternsprechtage, Beaufsichtigung von Fahrschülern oder von Schülern in Hohlstunden, Essen während der Mittagspause, Getränkeautomat, Form der Krankmeldung von Schülern oder auch Änderungen der Schulordnung etc. Der GEB und die EB sollen gehört werden, bevor die Schulleitung Maßnahmen trifft, die für das Schulleben von allgemeiner Bedeutung sind.

(3) EB Schulart: Die Aufgaben ergeben sich aus Abs. 2 für die jeweilige Schulart.

(4) Der GEBV berät und unterstützt die Gesamtschulleitung und die Unternehmensleitung sowie die Elternarbeit in den Schularten. Die weiteren Aufgaben ergeben sich aus Abs. 2 für die gesamte Schule.

(5) Die EBL der Schularten beraten und unterstützen die schulischen Belange ihrer Klassen im Kontakt mit der Lehrerschaft und ihrer Leitung. Ergeben sich spezielle Themen, werden diese in Zusammenarbeit mit der Team-/Schulleitung der jeweiligen Schulart erarbeitet und der GEBV informiert. Ergeben sich Auswirkungen auf alle Schularten, so ist das Thema in Zusammenarbeit mit dem GEBV zu erarbeiten. Der EBL-Vorsitzende wirkt in allen dafür geeigneten Lehrersitzungen mit.

(6) Teams beraten und unterstützen die schulischen Belange ihrer Schulstufe im Kontakt mit der Lehrerschaft. Ergeben sich spezielle Themen, werden diese in Zusammenarbeit mit EBL und Team-/Schulleitung erarbeitet. Der Teamleiter wirkt in den jeweiligen Sitzungen der Lehrerteams mit.

(7) Die Abteilungen/Ressorts legen ihre eigenen Aufgabenbereiche mit dem GEBV und den Leitern der Abteilungen der Lehrer und ggf. mit dem pädagogischen Geschäftsführer fest. Deren Leiter wirken in den Abteilungen der Schule mit.

(8). Der Gesamtelternbeiratsvorsitzende vertritt den Elternbeirat nach innen und außen in Anlehnung an § 57 Schulgesetz (Stadt-Elternbeirat, Arbeitskreis der Gesamt-Elternbeiräte Baden-Württemberg, Arbeitskreis der Gymnasien Südbaden usw.).

## § 6

### Wahlen/Berufung/Amtszeit

(1) Die Eltern, die sich in ein Amt als Elternvertreter oder Teamleiter wählen lassen, sollten persönlich das christliche Bekenntnis der Schule mitbringen. Bei der Wahl sollten die Qualitäten, die ein Elternpart beitragen kann und seine persönliche Übereinstimmung mit den geistlichen und pädagogischen Grundlagen der FES deutlich gemacht werden. Die Wahlen können auf Antrag in geheimer Abstimmung erfolgen.

Der GEBV kann in Absprache mit der EBL Einspruch gegen die Wahl eines Elternvertreters, oder eines Teamleiters erheben oder diese absetzen, wenn dies begründet ist, vor allem, wenn der Klassen- bzw. Schulfriede wegen fehlender Zusammenarbeit erheblich gestört wird, er den Anforderungen nach §§ 56 und 57 (1) nicht gerecht wird oder er dem Leitbild / Bekenntnis der Schule entgegenwirkt. Dasselbe gilt in Bezug auf die Schulartenleiter.

#### (2) Elternvertreter

a) Zu Beginn des Schuljahres werden je Klasse/Tutorium ein Elternvertreter und Stellvertreter für zwei Jahre, in der Grundschule ein Jahr, gewählt (§ 57 (3) SchG, § 14 EitbeirV (1)). Stimmberechtigt ist jedes anwesende Mitglied der Klassenpflegschaft mit einer Stimme. Das gilt auch für Mitglieder, denen die Sorge für mehrere Schüler der Klasse zusteht. Mutter und Vater haben je eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist grundsätzlich nicht möglich. Die Beschlussfassung einzelner Anträge kann in Ausnahmesituationen (z.B. Fristen),

abgesehen von der Wahl des Elternvertreters, im Wege der schriftlichen Umfrage erfolgen. Niemand kann in zwei Klassen/Tutorien der FES Elternvertreter oder Stellvertreter sein.

b) Der Elternvertreter bzw. sein Stellvertreter ist Leiter der Klassenpflegschaft, der Klassenlehrer ist stellvertretender Leiter (SchG § 56 Abs. 4).

### (3) Teamleiter

a) In der ersten Sitzung des GEB /EB im Schuljahr werden die Teamleiter in den Teams gewählt. Stimmberechtigt ist jedes anwesende Mitglied der Elternvertreter mit einer Stimme.

b) Teamleiter sind Elternvertreter. Die Amtszeit beträgt in der Regel zwei Jahre. Nach Bedarf kann in den Junior-High- oder in den High School-Teams die Zeit auf drei Jahre verlängert werden. Kann aus der Reihe der Elternvertreter kein Teamleiter das Amt übernehmen, kann der GEBV aus der jeweiligen Elternschaft einen Teamleiter in Absprache mit dem zuständigen Schulartenleiter berufen.

(4) Als Schularten-, Abteilungs-/Ressortleiter, GEBV-Vorsitzender oder als deren Stellvertreter kann jeder gewählt werden, der in besonderer Weise die Ziele der Schule unterstützt und der biblische Werte und Leitlinien für sein Handeln durch den Glauben an Jesus Christus als seinen persönlichen Erlöser hat.

### (5) Elternbeiratsleiter Schulart / EBL-Vorsitz

Die Elternbeiratsleiter der einzelnen Schularten werden von der EBL der jeweiligen Schulart vorgeschlagen. Wünschenswert wäre, dass sie bereits einmal an der FES die Aufgaben eines Elternvertreters oder Teamleiters übernommen haben. Er wird vom GEBV berufen und bei der nächsten Zusammenkunft des GEB bestätigt. Die Amtszeit der Schulartenleiter und Abteilungsleiter beträgt in der Regel zwei Jahre. Eine erneute Bestätigung ist möglich.

### (6) GEBV-Vorsitz

a) Der GEBV-Vorsitzende und sein/e Stellvertreter werden vom GEBV vorgeschlagen, wobei der Vorschlag im GEBV von allen Mitgliedern mitgetragen werden sollte. Der Vorschlag fällt im Benehmen mit dem pädagogischen Geschäftsführer. Der GEB bestätigt den Vorschlag. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine erneute Bestätigung ist möglich.

b) Der Vorstand des Trägervereins kann Einspruch gegen die Berufung/Bestätigung eines Vorsitzenden erheben oder diesen absetzen, wenn dies begründet ist, vor allem, wenn der Klassen- bzw. Schulfriede durch die gewählte Person wegen fehlender Zusammenarbeit erheblich gestört wird bzw. den Anforderungen nach §§ 56 und 57 (1) nicht gerecht wird oder er dem Leitbild und Bekenntnis der Schule entgegenwirkt.

### (7) Abteilungs-/Ressortleiter und Sonderaufgaben

a) Der GEBV kann andere Eltern, die nicht Elternvertreter sind, für die Aufgaben der Abteilungen / Ressorts oder für Sonderaufgaben berufen. Sollen diese Personen im GEBV mitarbeiten, müssen sie bei der nächsten Zusammenkunft des GEB bestätigt werden. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

b) Die EBL kann für schulartenspezifische Aufgaben Eltern aus der entsprechenden Elternschaft mit Sonderaufgaben betrauen.

## **§ 7**

### **Vorzeitige Beendigung**

(1) Das Amt nach §6 dieser Ordnung erlischt vor Ablauf der Amtszeit mit dem Verlust der Wählbarkeit für dieses Amt.

(2) Der Stellvertreter führt bis zu einer Neuwahl/Neuberufung die Geschäfte.

(3) Eine Neuwahl bzw. Neuberufung muss spätestens 8 Wochen nach Erlöschen der Amtszeit erfolgen.

### **§ 8 Fortführung der Geschäfte**

Amtsinhaber nach § 5 dieser Ordnung, deren Amtszeit regulär abgelaufen ist, versehen ihr Amt geschäftsführend bis zur Neuwahl des Nachfolgers. Dies gilt auch dann, wenn sie nicht mehr wählbar sind.

### **§ 9 Kasse**

Der Gesamtelternbeirat kann sich eine eigene Kassenordnung geben.

### **§ 10 Änderungsklausel**

Diese Geschäftsordnung kann mit Zustimmung des Vorstandes des Schulträgers, des Senats und mit Mehrheit des ordnungsgemäß einberufenen GEBs geändert werden.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Die Verordnung, die in der Senatssitzung vom 12. Juli 2012 verabschiedet wurde, tritt mit Schuljahr 2012/2013 am 1. Oktober 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung, verabschiedet am 8. Juli 2008 im Senat der FES außer Kraft.

30.09.2012

Datum, Ort

Gesamtelternbeiratsvorsitzende Britta Staub-Abt